



digitalisiert

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 1201/15

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Thomas Budich, Spreestraße 38, 15907 Lübben (Spreewald),

Klägers,

g e g e n

das Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, vertreten durch die Geschäftsführer,
Frau Ute Zosel und Herrn Christian Branzke, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben
(Spreewald),

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Dr. Werner & Ferchow, Friedrich-
straße 53, 15537 Erkner, Az.: 147/13-2W01,

wegen: Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus
ohne mündliche Verhandlung

am 21. Januar 2019

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Lechte
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenom-
men hat.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Einsicht in die in den Jahren 2012
bis 2017 von der Aqua-Kommunal-Service GmbH erstellten Prüfberichte über

die Rohwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet Lübben mit Ausnahme des Prüfberichts vom 15. Mai 2013 sowie Einsicht in die in den Jahren 2005, 2010, 2012 bis 2017 von der Aqua-Kommunal-Service GmbH erstellten Prüfberichte über die Trinkwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet Lübben mit Ausnahme der Prüfberichte vom 21. Februar 2013, 19. August 2013 und 21. August 2015, jeweils mit der Möglichkeit der eigenen Digitalisierung der Dokumente in Form des Einscannens zu gewähren und dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, aus welcher Tiefe das Wasser für das Trinkwasserversorgungsgebiet Lübben gefördert wird und welche mineralischen und geologischen Bedingungen dort herrschen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Zugang zu Umweltinformationen.

Die Beklagte, deren alleiniger Gesellschafter die Stadt Lübben (Spreewald) ist, nimmt im Versorgungsgebiet Lübben u.a. die Aufgabe der Trinkwasserversorgung wahr.

Mit diversen E-Mails beantragte der Kläger jedenfalls ab dem Jahr 2013 bei der Beklagten Auskunft über die Roh- und Trinkwasserqualität im Versorgungsgebiet Lübben in Form der Übersendung der entsprechenden Prüfberichte.

So beantragte der Kläger etwa mit E-Mail vom 15. Juli 2013 bei der Beklagten die Übersendung einer „aktuellen“ Trinkwasseranalyse sowie der Analysen aus den Jahren 2005 und 2010. Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit E-Mail vom 2. August 2013 mit, dass die Trinkwasseranalysen in der Stadtwerkezeitung und im Internet veröffentlicht seien. Hierauf erwiderte der Kläger, die entsprechende Datei „TWQ Juli2013.pdf“ sei wertlos, da sie selbstgemacht und nicht verifiziert sei.

Mit E-Mails vom 11. August 2013, 25. August 2013 und 29. Oktober 2013 beantragte der Kläger bei der Beklagten zudem, ihm unter anderem Auskunft darüber zu gewähren, aus welcher Tiefe das Wasser für das Trinkwasser gefördert werde und welche geologischen und mineralischen Bedingungen dort herrschten.

...
in Fortsetzung
folgend:

Das Gericht hat am 21. Dezember 2017 mündlich verhandelt. Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger im Wesentlichen wie folgt aus: Er habe einen Anspruch auf Auskunftserteilung nach dem Umweltinformationsgesetz. Seine Anfrage diene der wissenschaftlichen Analyse der Wasserbeschaffenheit und der Bürgerinformation. Es ginge z.B. darum, den öffentlich viel diskutierten Einfluss durch Kohlebergbau-Sulfat zu beobachten und außerdem um die Überprüfung gesundheitlicher Aspekte. Soweit er an der Beklagten Kritik äußere, beruhe dies darauf, dass diese sich weigere, die beantragten Informationen herauszugeben.

Der Kläger beantragt nunmehr noch sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, ihm

1. Einsicht in die in den Jahren 2012 bis 2017 von der Aqua-Kommunal-Service GmbH erstellten Prüfberichte über die Rohwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet Lübben mit Ausnahme des Prüfberichts vom 15. Mai 2013

sowie

Einsicht in die in den Jahren 2005, 2010, 2012 bis 2017 von der Aqua-Kommunal-Service GmbH erstellten Prüfberichte über die Trinkwasserbeschaffenheit im Versorgungsgebiet Lübben mit Ausnahme der Prüfberichte vom 21. Februar 2013, 19. August 2013 und 21. August 2015

mit der Möglichkeit der eigenen Digitalisierung der Dokumente in Form des Einscannens zu gewähren.

2. Auskunft darüber zu erteilen, aus welcher Tiefe das Wasser für das Trinkwasserversorgungsgebiet Lübben gefördert wird und welche mineralischen und geologischen Bedingungen dort herrschen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

...
in Fortsetzung
folgend:

dem Internet teilweise nur selektiv und unvollständig veröffentlicht, in falschen Zusammenhängen wiedergegeben und insbesondere mit eigenen Schlussfolgerungen versehen hat, die die zugrunde liegenden Unterlagen bei vernünftiger Betrachtung nicht tragen. Auch dies rechtfertigt indes noch nicht die Annahme, dass der Kläger keine umweltbezogenen Zwecke verfolge. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung eines ordnungsgemäßen Gesetzesvollzugs sowie die Aufdeckung etwaiger behördlicher Versäumnisse nach dem oben Gesagten zu den Zielen des Umweltinformationsgesetzes gehört (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009 - 20 F 23/07 -, juris Rn. 14). In dem ihm selbst ein Informationszugang eröffnet wird, soll der Bürger dabei gerade in die Lage versetzt werden, sich frei von staatlicher Bevormundung und privater Beeinflussung eine eigene Meinung zu bilden (vgl. VG Mainz, Urteil vom 24. April 2013 – 3 K 859/12.MZ -, juris Rn. 37). Dies zugrunde gelegt vermag auch aus einer in der Öffentlichkeit geäußerten der kritischen Haltung gegenüber der informationspflichtigen Stelle eine missbräuchliche Antragstellung nicht abgeleitet werden. Im Gegenteil wird eine kritische Einstellung vom Umweltinformationsrecht geradezu vorausgesetzt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 - 10 S 413/15 -, juris Rn. 65; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Januar 2014 – 1 A 10999/13 -, juris Rn. 69). Vor diesem Hintergrund muss die Beklagte es als staatlich beherrschtes Unternehmen grundsätzlich hinnehmen, wenn die von ihr zur Verfügung gestellten Informationen seitens des Klägers inhaltlich angezweifelt und zur Grundlage einer – aus Sicht der Beklagten unberechtigten – Kritik gemacht werden, zumal auch die vom Kläger geäußerte Kritik an der Beklagten in weitem Umfang vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sein dürfte. Dort wo falsche Tatsachenbehauptungen in Rede stehen, die Grenze der Meinungsfreiheit überschritten oder gar Mitarbeiter beleidigt werden, steht es der Beklagten im Übrigen frei, sich hiergegen mit den ihr zur Verfügung stehenden zivil- und ggf. auch strafrechtlichen Mitteln zur Wehr zu setzen (vgl. VG Mainz, Urteil vom 24. April 2013 – 3 K 859/12.MZ -, juris Rn. 36). Einen vollständigen Ausschluss des Klägers von weiteren Informationen rechtfertigt dies jedoch nicht.

Nichts anderes gilt, soweit die Beklagte darüber hinaus darauf abstellt, dass der Kläger sich in rufschädigender Weise über sie geäußert und sie in der Öffentlichkeit diffamiert habe. Abgesehen davon, dass auch dies der klägerischen Anfrage nicht ihren Umweltbezug zu nehmen vermag, dürfte insoweit auch zu berücksichtigen sein, dass die tatsächlich von den klägerischen Äußerungen ausgehende Schädigung sich für

die Beklagten jedenfalls in engen Grenzen halten dürfte. Insbesondere hat die Beklagte keine wirtschaftlichen Nachteile durch negative Berichterstattung seitens des Klägers zu erwarten, da sie auf dem ihr zugewiesenen Gebiet der Daseinsvorsorge eine konkurrenzfreie Monopolstellung innehat. Soweit die Beklagte darüber hinaus um ihr Ansehen in der Öffentlichkeit fürchten sollte, ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie etwaigen Vorwürfen des Klägers durchaus auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit begegnen könnte. Der Einfluss der Beklagten auf das öffentliche Meinungsbild dürfte insoweit weit über denjenigen des Klägers hinausgehen.

Nur ergänzend sei schließlich darauf hingewiesen, dass die Beklagte den Einwand des Klägers, er kritisiere die Beklagte vor allem dafür, dass sie die von ihm begehrte Informationen nicht (vollumfänglich) erteilt habe, im Übrigen auch nicht gänzlich zu entkräften vermochte. In den dem Gericht vorliegenden Unterlagen beziehen sich die seitens des Klägers gegenüber der Beklagten erhobenen Vorwürfe jedenfalls auch auf diesen Umstand.

Kann nach alledem schon nicht darauf geschlossen werden, dass der Kläger mit den hier streitgegenständlichen Umweltinformationsanträgen ausschließlich Zielsetzungen verfolgt, die nicht der Verbesserung der Umwelt dienen, fehlt es zudem auch an der für die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG erforderlichen Offensichtlichkeit eines etwaigen Missbrauchs, die nur dann vorliegt, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten der Missbrauch ohne nennenswerte Restzweifel ins Auge springt (vgl. hierzu: VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 21. September 2015 - 4 K 146/15.NW -, juris Rn. 43; VG Mainz, Urteil vom 24. April 2013 – 3 K 859/12.MZ -, juris Rn. 41). Jedenfalls eine solche gesteigerte Offenkundigkeit kann angesichts der obigen Ausführungen selbst dann nicht bejaht werden, wenn man mit der Beklagten im Ergebnis von einer missbräuchlichen Antragstellung ausgehen wollte.

Besteht danach der geltend gemachte Auskunftsanspruch des Klägers, so ist die Beklagte antragsgemäß auch dahingehend zu verurteilen, dem Kläger die mit dem Klageantrag zu 1. begehrte Akteneinsicht in der von ihm gewünschten Form zu gewähren, namentlich ihm das Einscannen der entsprechenden Unterlagen zu ermöglichen.

Von: Th Budich
An: buergermeister@luebben.de; info@stadtwerke-luebben.de;
Mattheis@stadtwerke-luebben.de; SVV-Lübben
Datum: Mo, 28. Jan 2019 22.21 Uhr
Betreff: TB-Klage geg.SÜW-Lübben gewonnen, Umweltinformation-Trinkwasser UIG,
VG 5K 1201/15

Sehr geehrte Damen und Herren!

zugrundeliegender Sachverhalt: Das Stadtwerk Lübben (SÜW) hat illegal Beschaffenheitsdaten zum Trinkwasser geheimgehalten, die SPD/Linke/"Stadtverordneten" schützten das Unrecht und beleidigten mich uvm.. Festgestellt wurde zudem GammelTrinkWasser (dieses war zeitweise mit Colibakterien belastet und es gab weitere Grenzwertüberschreitungen), illegale Zensur durch Stadt-SÜW Rotgardisten/Wendehälse und kriminelle Rechtsbeugung durch DDR-Kader des "Amtsgericht".

Dagegen klagte ich am Verwaltungsgericht. Die Stadt- u.Überlandwerke Lübben GmbH, welche als 100%ig staatlich-kommunales Unternehmen durch den antisozialen SPD+SED-Links-Apparat beherrscht wird, haben nun das Verfahren antragsgemäß verloren.

Ich habe obsiegt weil es von Anfang an (im Jahr 2013) klar war das die SÜW+Stadtverwaltung sach- und rechtswidrig handeln und etwas zu verbergen haben.

Nicht nur die "Geschäftsführer" der SÜW, welche nunmehr durch einen neuen GF, vermutlich auch RotKader, ersetzt wurden, sondern auch Lars Kolan als SPD Bürgermeister und die sogenannten Stadtverordneten aller Couleur wollten Wahrheit und Recht nicht anerkennen und nicht einhalten. Stattdessen waren diese lügend, beleidigend und kriminell aktiv bzw. SÜW-Stadtwerk-Kriminalität duldend+schützend. Eben der rot-schwarz-grün-wendehals-LübbenFILZ.

Nun sind die besagten vom Verwaltungsgericht belehrt worden wie man als schwerbezahlter Bürgermeister und kommunaler "Geschäftsführer" simple Gesetzestexte wie "ist jedem Einsicht zu gewähren" zu verstehen und umzusetzen hat.

Urteil: http://budich.org/_intern/151k1201/tw15vguw.pdf
(VG 5K 1201/15 v.21.01.2019)

Dossier: http://www.budich.org/_intern/151k1201/index.htm

Hintergründe der WasserMafia: <http://budich.org/public/twzencr0.shtml>

Lösungsvorschlag an Stadt+SÜW: <http://www.budich.org/luebbens/loesung1.shtml> (zzgl. gemäß Kostenbeschluss des VGC gegen SÜW).

All dies, und die Kosten (die nun indirekt die SÜW-Kunden bezahlen müssen, aber für die "Portokassenniveau" haben), hätte sich die kommunale SÜW bei klugen und rechtskonformen Verhalten sparen können. Aber dem lübbener FILZ macht es eben Spaß Menschen zu schikanieren und Bürgergeld zu verplempern.

--

Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Journalist + Spreewälder

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: buergermeister@luebben.de; Mattheis@stadtwerke-luebben.de;
SVV-Lübben
Datum: Di, 29. Jan 2019 13.53 Uhr
Betreff: Update+Kopie/Erinnerung: unrichtiges+verleumdendes Protokoll zum
StVV Termin 23.02.2017 SVV-Lübben

Kopie vom 24.03.2017

Aus der Bibel (weil es zu Ihnen passt):

Jesaja:

"So wurde das Recht mit Füßen getreten und die Gerechtigkeit
verdrängt. Die Wahrheit hat im Alltag nichts mehr zu suchen,
Ehrlichkeit ist unerwünscht."

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie von ihnen nicht anders zu erwarten war ist das Protokoll zur StVV am 23.02.2017
bzgl. meines Vorbringens unrichtig und verleumdend.
<<http://www.budich.org/www/orte/luebben/1048prt.pdf>>

*

Insbesondere lügt die Stadtverwaltung bzw. der Linke Peter Rogalla mit Zeile 90:
"Herr Budich beginnt seinen Redebeitrag beleidigend und verleumdend."

Von solchen "Rotgardisten" kann man nichts Anständiges erwarten.

Vermutlich meinen Sie meine folgende wahre Äußerung die ihnen nicht genehm ist:
<<http://budich.org/luebbens/budich-stv-201702.pdf>>
<http://budich.org/_pptwitter/twil7002.shtml>

Tatsächlich gefällt ihnen und ihren illegal+unmoralisch handelnden (Stadt ist
Schuldner und Stadtwerke sind kriminell) meine begründete und sachliche Kritik und
die Wahrheit nicht:
zu Laubenstr.<<http://budich.org/pressebu/p27widmg.htm>>
bzgl. Abwasser<<http://www.budich.org/luebbens/feldabwa.htm>>
ihre SÜW-Betrüger<<http://budich.org/dossier1/wastlbn3.shtml>>

Ich erwarte (in Abstimmung) eine Gegendarstellung meinerseits dort anzubringen (das
Recht dazu steht mir zu).

Ich setze Ihnen dazu eine Frist bis zum 28.03.2017 14 Uhr.

Einige von den sogenannten Stadtverordneten erfreuten sich sogar daran das ich als
Unschuldiger im Auftrag ihrer kriminellen Stadtwerk-Geschäftsleitung, und im
Schutze des lügenden Lars Kolan "SPD", verhaftet wurde und werden soll.

Desweiteren ist die Niederschrift unvollständig, bspw. was die illegale
Videoaufnahme durch ihren Kader Sabine Minetzke betrifft.
<<http://budich.org/dossier1/spitzelc.htm>>

--

Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Journalist www.budich.org

Von: Th Budich
An: buergermeister@luebben.de; info@stadtwerke-luebben.de;
Mattheis@stadtwerke-luebben.de; SVV-Lübben
Datum: Do, 7. Feb 2019 12.34 Uhr
Betreff: Zwangsgeld: AE-Termin: Roh+Trinkwasser, UIG-Klage geg.SÜW-Lübben
gewonnen VG 5K 1201/15

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenn ich bis Montag den 11.02.2018 12 Uhr keinen nahen AE-Termin (spätestens am 15.02.2019) erhalte beantrage ich Zwangsgeld und Erzwingungshaft gegen den Vertreter der kriminellen SPD-Stadtfirma, also gegen GF Hr. Mattheis.

--

Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Journalist + Spreewälder

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: buergermeister@luebben.de; SVV-Lübben
Datum: Do, 28. Feb 2019 15.21 Uhr
Betreff: SVV-Stadtverordnetensitzung 2019-02-28: Fragestunde
StVV-Lübben (AE Roh+Trinkwasser 2018, erfolgreiche UIG-Klage 5K 1201/15)

An: Stadt Lübben, Hauptausschuss LN 28.02.2019
und Stadtverordnetenversammlung

zum Termin am 28.02.2019:

Sehr geehrte Damen und Herren!

A)

Ihre SÜW Stadtwerke haben mir seit dem Jahr 2013 illegal die Akteneinsicht zur Beschaffenheit des Roh- und Trinkwasser Lübben verweigert.

Gemäß meiner Klage am Verwaltungsgericht ist die SÜW mit Urteil vom 21.01.2019 verpflichtet worden die verweigerten Akteneinsichten zu gewähren.

Ihr Unternehmen verweigert sich jedoch anhaltend der Rechtstreue.

1. Was werden sie als Aufsichtsrat und Eigentümer (Gesellschafter) zur Durchsetzung der Rechtskonformität durch ihr Unternehmen tun?

2. Wann wird mir die notwendige Akteneinsicht gewährt?

3. Gibt es eventuell neue Kontaminierungen oder Grenzwertüberschreitungen?

http://budich.org/_intern/151k1201/index.htm#UrteilVG

--

Mit freundlichen Gruessen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg